

Dienstvorschriften

§1 - Grundsätzliches Verhalten eines F.I.B. Mitarbeiters

1.1 : Jeder F.I.B. Mitarbeiter ist dazu verpflichtet, sich an die Grundsätze des Staates zu halten!

1.2 : Jeder F.I.B. Mitarbeiter ist dazu angehalten, sich freundlich gegenüber einem Bürger des Staates zu verhalten.

1.3 : Jeder F.I.B. Mitarbeiter ist dazu angehalten, sich freundlich gegenüber einem Kollegen aus dem F.I.B., aber auch gegenüber anderer Fraktionen, zu verhalten.

1.4 : Jeder F.I.B.. Mitarbeiter ist dazu verpflichtet, dem Befehl eines Vorgesetzten (Assistant Director, Director, etc.) zu folgen.

1.5 : Bei Festnahmen muss der mutmaßliche Straftäter an die Polizei weitergegeben werden. Es sei denn es handelt sich um einen Gesuchten den das FIB auf die Fahndungsliste geschrieben hat oder vom FIB gesucht wird.

§2 - Ausrüstung eines F.I.B. Mitarbeiters

2.1 : Ein F.I.B. Mitarbeiter darf nur eine seinem Rang entsprechende Kleidung sowie auch Ausrüstung tragen/mit sich führen! (Ausnahmen werden nur vom Ranghöheren bestimmt)

2.2 : Ein F.I.B. Mitarbeiter muss dafür Sorge tragen, dass er bei Dienstantritt seine volle Ausrüstung mit sich führt.

2.3 : Ein F.I.B. Mitarbeiter darf keine Ausrüstung an Zivilisten übergeben.

§3 - Beamte in der Probezeit

3.1 : Beamte, welche sich noch in der Probezeit befinden, gelten nicht als vollständige F.I.B. Mitarbeiter, haben sich jedoch an die internen Dienstvorschriften zu halten.

3.2 : Eine Probezeit kann von der Führungsebene genehmigt, aber auch wieder beendet werden.

3.3 : Auszubildende dürfen unter keinen Umständen mit einem motorisierten Fahrzeug alleine auf Einsatzfahrt fahren.

3.4 : Rekruten dürfen nicht alleine eine Personen- und Verkehrskontrolle durchführen.

3.5 : Rekruten dürfen nicht alleine handeln, außer die Situation verlangt es so (Beschuss, etc.).

§4 - Der Waffengebrauch

4.1 : Jeder Beamte ist dazu angehalten, zuerst auf eine nicht tödliche Waffe zurückzugreifen (Gummigeschosse).

4.2 : Jeder F.I.B. Mitarbeiter sollte versuchen, einen Verdächtigen festzunehmen, nicht zu töten.

§5 - Regelungen für Auszubildende

5.1 : Auszubildende können nur von der Führungsebene bestätigt werden und brauchen eine Einweisung, bevor sie mit einer Einheit auf Einsatzfahrt fahren dürfen.

5.2 : Jegliche Kleidung, dazu zählt auch die Ausrüstung, wird nach der Dienstzeit abgenommen.

5.3 : Auszubildende müssen immer bei Einsätzen im Fahrzeug sitzen bleiben (sie bekommen keinen Schlüssel).

5.4 : Auszubildende dürfen sich unter keinen Umständen in Einsätze einmischen, sie dürfen nur beobachten und dem Ranghöheren Fragen stellen. Ausnahme bei Beschuss.

§6 - Agentendienst

6.1 : Ein Agent darf Personen und Fahrzeuge kontrollieren wenn keine Polizei vor Ort ist.

6.2 : Ein Special Agent kann als Spion eingesetzt werden.

6.2 : Ein Agent wird erst als Special Agent ernannt, und das vom Director, wenn die FIB Ermittlungen eintreffen.

6.3 : Ein Agent darf keine Alleingänge machen. Er ist verpflichtet, Verstärkung zu rufen, um seine Identität zu schützen und muss im Ernstfall zur Tarnung verhaftet werden.

6.4 : Jedes Fehlverhalten wird geahndet und mit dem Ausschluss vom Dienst bestraft.

§7 - Großeinsätze

7.1 : Bei Großeinsätzen ist es, mit der Genehmigung der Führungsebene, erlaubt, die Langwaffen einzusetzen.

7.2 : Bei Großeinsätzen ist auf die Absicherung der Gegend und der Sicherung von Kollegen zu achten. Wir sind die Elite.

§8 - Hausdurchsuchungen/Razzien

8.1 : Eine Hausdurchsuchung kann vom Director angeordnet werden (2-3 FIB Beamte müssen bereitgestellt werden).

8.2 : Die Einsatzleitung wird vom FIB gestellt und entscheidet dabei das Vorgehen und welche Mittel benutzt werden.

8.3 : Bei einer Hausdurchsuchung sowie einer Razzia darf jeder Bürger, welcher sich vor Ort befindet, festgenommen und verhört werden. Die Personen werden freigelassen, wenn es keinen Befund gibt.

8.4 : Die Einsatzleitung muss den Besitzer kontaktieren, wenn eine Hausdurchsuchung stattfindet, außer es handelt sich dabei um einen dringenden Tatverdacht, und es müssen Objekte sichergestellt werden.

§9 - Dienstfahrzeuge

9.1 : Auszubildende dürfen keine Fahrzeuge besitzen oder fahren. Durch die Bestätigung eines höherrangigen F.I.B. Mitarbeiters dürfen sie das Fahrzeug fahren.

9.2 : Jeder Rang des FIBs hat eigene Autos. Ranghöhere Fahrzeuge, können mit Absprache der Leitung ausgeparkt werden.